

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 69 (1972)

**Heft:** 4: r

**Artikel:** Nationalrat : Motion G. Brosi über Gesundheitsfürsorge vom 16. Dezember 1971

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-839286>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Auch würde dieses bescheidene Volumen die Verwirklichung der schweizerischen Absicht nicht gewährleisten, möglichst regelmäßig jährliche Gesamtleistungen von 1% des BSP zu erreichen. Nach den schweizerischen Gegenleistungen in den Jahren 1969 und 1970 zu schließen, müßte die öffentliche Hilfe inskünftig über 3% des BSP (1970 betrug sie erst 14%) angehoben werden, wenn das erklärte Gesamtziel regelmäßig erreicht werden soll.

Schließlich erinnert Botschafter Martin daran, daß der Ausschuß die Absicht der Schweiz begrüßt habe, ihre Leistungen zu relativen Vorzugsbedingungen anhand des neuen Rahmenkredites für Finanzhilfe zu erteilen und im Prinzip auch darauf zu verzichten, sie an den Kauf von schweizerischen Gütern zu binden.

gk

## Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer

Der Bundesrat hat das Justiz- und Polizeidepartement ermächtigt, das *Vernehmlassungsverfahren zu einem Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer einzuleiten*. Die Gesetzesvorlage stützt sich auf *Artikel 45<sup>bis</sup> BV*, wonach der Bund ermächtigt ist, in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Auslandschweizer die zur Regelung ihrer Rechte und Pflichten erforderlichen Bestimmungen, unter anderem auch über die Unterstützung, zu erlassen. Der *Vorentwurf* sieht vor, daß der Bund — mit gewissen Einschränkungen — die Fürsorge für Auslandschweizer übernehmen soll. Die Neuordnung bezweckt, die bei der Unterstützung zu Lasten der Kantone und Gemeinden bisher aufgetretenen und immer wieder beanstandeten Ungleichheiten in der Behandlung notleidender Auslandschweizer zu vermeiden und eine raschere Erledigung der Hilfesuche zu gewährleisten.

Der Gesetzesentwurf wurde durch eine Expertenkommission unter dem Vorsitz von Dr. O. Schürch, Direktor der Polizeiabteilung, ausgearbeitet. Der Bundesrat wird zu den Vorschlägen Stellung nehmen, sobald die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens vorliegen.

SDA

## Nationalrat: Motion G. Brosi über Gesundheitsfürsorge vom 16. Dezember 1971

Seit 1928 besteht ein besonderes Tuberkulose-Gesetz und seit 1962 ein Rheumagesetz, basierend auf Artikel 69 BV. Neuerdings wird der Erlaß eines Psychose-Gesetzes postuliert, um den vielen psychisch Kranken Hilfe zu bieten. Mit gleichem Recht könnte auch ein besonderes Krebs-Gesetz, ein Bundesgesetz für Diabetes oder Kreislaufkrankheiten usw. gefordert werden. — Um eine weitere Zersplitterung zu vermeiden und um die notwendige Koordination unter den verschiedenen Fürsorge-Organisationen sicherzustellen, sollte anstelle von separaten Gesetzen für jede einzelne Krankheit ein generelles Gesundheitsgesetz

geschaffen werden für alle *langdauernden* und *chronischen Krankheiten*, insbesondere für solche, die schwere soziale Auswirkungen nach sich ziehen, wie Diabetes, Haltungsschäden, Krebs, Kreislauferkrankungen, multiple Sklerose, Nierenleiden, Psychosen, Rheuma, Tuberkulose, Betäubungs- und Suchtmittelfolgen usw.

Mit einem solchen umfassenden Gesundheitsgesetz soll der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den *privaten Organisationen* die Maßnahmen fördern, die der Erforschung, Verhütung und Behandlung dieser Krankheiten sowie der fürsorgerischen Beratung und Betreuung der betroffenen Patienten dienen.

Der Bundesrat wird eingeladen, Bericht und Antrag zu unterbreiten für den Erlaß eines Gesetzes für langdauernde und chronische Krankheiten.

44 Mitunterzeichner: Akeret, Alder, Augsburger, Bächtold (Bern), Baumann, Blunschy, Bretscher, Cantieni, Cavelty, Etter, Fischer (Weinfelden), Flubacher, Fontanet, Freiburghaus, Gehler, Gerwig, Grass, Grolimund, Gugerli, Gut, Hofmann, Keller, Ketterer, Marthaler, Müller (Luzern), Müller (Balsthal), Primborgne, Rasser, Roth, Sauser, Schalcher, Schlumpf, Schnyder, Schürmann, Schütz, Schwendinger, Tanner (Thurgau), Teuscher, Uchtenhagen, Ueltschi, Vollenweider, Vontobel, Weber (Arbon), Zwygart.

## Krankenversicherung für Rentner in der Waadt

Als erster Kanton der Schweiz wird die Waadt am 1. April die *Kranken- und Unfallversicherung für Personen im Alter von über 60 Jahren* ohne jegliche medizinische Vorbehalte einführen. Für Rentner mit kleinen Einkommen wird die Versicherung *obligatorisch* sein, wobei der Staat die Prämien, je nach Einkommen, *ganz oder teilweise übernimmt*. Für Kanton und Bund bedeutet die Versicherung jährliche Mehrausgaben von zehn Millionen Franken.

Wie Staatsrat Pierre Aubert an einer Pressekonferenz weiter bekanntgab, stand die Kranken- und Unfallversicherung bisher nur den noch nicht 60jährigen Personen offen. Von den 92000 im Rentenalter stehenden Waadtländern seien mehr als die Hälfte nicht gegen Krankheit und Unfall versichert. Die individuelle Vorsorge biete jedoch nicht genügend Sicherheit. SDA

## Mehr ausgebildete Lehrkräfte für geistig behinderte Kinder!

Die 3. Plenarversammlung der Schweizerischen Kommission für Probleme der geistigen Behinderung, welche Ende November in Bern durchgeführt wurde, widmete sich hauptsächlich dem dringenden Nachwuchsproblem von Lehr- und Erziehungskräften für geistig behinderte Kinder. Jetzt, wo der Nachholbedarf an geeigneten Schulungs- und Förderungsstätten sich langsam zu decken